Umweltbezogene Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

zum Bebauungsplan Nr. 1581, 1. Änd. -Frachtpostzentrum-

Bebauungsplan Nr. 1581, 1. Änd., „Frachtpostzentrum Anderten"
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
Stellungnahme des Bereiches Forsten, Landschaftsräume und Naturschutz
im Fachbereich Umwelt und Stadtgrün

Planung

Ziel ist die bauliche Erweiterung der Nutzflächen. Da das Frachtpostaufkommen seit Inkrafttreten des Bebauungsplans 1581 im Jahr 2004 deutlich gestiegen ist, soll die Flächenerweiterung eine Intensivierung des Betriebsablaufs ermöglichen, wobei umfangreiche bauliche Maßnahmen direkt an der Betriebshalle gemieden werden. Der Ausbau wird sich voraussichtlich auf die Lager- und Rangierflächen beschränken. Darüber hinaus ist eine mechanisierte Zustellbasis auf dem westlich angrenzenden Grundstück geplant. Insgesamt soll zukünftig eine Überbauung bisher nicht überbaubarer Flächen wie Gräben und Flächen mit Pflanzbindungen erreicht werden.

Bestandsaufnahme und Bewertung aus Sicht des Naturschutzes

Der Geltungsbereich im Stadtteil Anderten wird im Norden durch den Südschnellweg (B 65) und im Süden von der Straße „Kleiner Holzhägen" begrenzt. Ost-, West- und Südrand des Geltungsbereiches sind durch offene Gräben begrenzt, über welche die Entwässerung erfolgt. Zwei weitere Regenwassergräben durchziehen die Planfläche.

Darüber hinaus sind die Randbereiche der Betriebshalle weitläufig durch private Grün- und Erhaltungsflächen für Bäume, Sträucher und weitere Bepflanzungen festgesetzt. Insbesondere eine nordöstlich gelegene private Grünfläche besitzt ein hohes ökologisches Potential und dürfte den Schutzstatus gemäß § 30 BNatSchG als besonders geschützter Biotop genießen. Eine ähnliche Wertigkeit kann auch für die Gräben gegeben sein. Dieses ist im weiteren Verfahren zu prüfen.

Da hinsichtlich konkreter Lebensräume für Vögel, Fledermäuse und Amphibien keine aktuellen Kenntnisse vorliegen, werden im jetzigen Planverfahren entsprechende faunistische Untersuchungen auch unter dem Aspekt der artenschutzrechtlichen Relevanz durchgeführt. Hinzu kommt eine Bestandsaufnahme der aktuellen Biotoptypen.

Wenngleich die Bedeutung des zentralen Bereichs der Planfläche für die abiotischen Naturhaushaltsfaktoren aufgrund des hohen Versiegelungsgrades eingeschränkt ist, dienen die bisher nicht überbaubaren Flächen der Versickerung bzw. ermöglichen die Gräben eine Aufnahme von Niederschlagswasser, das im weiteren Verlauf in das nördlich der B 65 befindliche Rückhaltebecken geleitet wird und so zu einer dortigen hohen Lebensraumqualität für Vögel und Amphibien beiträgt.

Auswirkungen der Planung auf den Naturhaushalt und auf das Landschaftsbild

Die Sicherung des Erhaltes der als Ausgleichsmaßnahme festgesetzten Kompensationsflächen wird schriftlich festgelegt. Jedoch findet im Zuge des Ausbaus dennoch eine zusätzliche Versiegelung und damit eine Reduzierung der angrenzenden wertvollen Habitate statt.

Durch den Ausbau der Lager-, Rangier- und Zustellflächen ist eine Reduzierung bzw. teilweise Verrohrung dieser Entwässerungsgräben vorgesehen.

Negative Auswirkungen können von der geplanten Reduzierung und Verrohrung der Regenwassergräben sowohl auf die betroffenen Gewässer- und Böschungsbereiche innerhalb der Planfläche als auch auf das nördlich der B 65 gelegene Rückhaltebecken ausgehen, indemdort eventuell weniger Wasser zur Verfügung steht.

Eingriffsregelung

Der Umfang bzw. die Erweiterung bisheriger Ausgleichsmaßnahmen durch die Verkleinerung bisheriger Kompensationsflächen muss im weiteren Verfahren geklärt und konkretisiert werden.

Baumschutzsatzung

Die Bestimmungen der Baumschutzsatzung finden Anwendung.

Hannover, 01.07.2013

Weitere umweltbezogene Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Region Hannover (Schr. v. 15.07.2013 und 18.07.2013)

Gewässerschutz

Wie im Begründungstext zum vorliegenden Bebauungsplan ausgeführt, wurde der Graben westlich des Frachtpostzentrums (Graben VI) bisher nicht plangenehmigt. Auch für den östlichen Graben ist kein wasserrechtliches Plangenehmigungsverfahren durchgeführt worden. Nach den hier vorliegenden Unterlagen handelt es sich bei diesem Graben um den ,,Hannoverschen Graben", der lediglich das Grundstück des Frachtpostzentrums entwässert, so dass nach den Ausnahmebestimmungen des § 1 NWG die wasserrechtlichen Bestimmungen auf diesen Graben nicht anzuwenden wären.

Eine Versickerung von Niederschlagswasser scheidet aufgrund der im Plangebiet vorhandenen bindigen Böden aus. Sollte die Einleitung von Niederschlagswasser in einen vorhandenen Graben (zum Beispiel ,,Sehnder Graben") geplant sein, wäre hierfür eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß §§ 9, 10 WHG zu beantragen. Zu beachten ist, dass die Abflussmenge grundsätzlich auf maximal 3 l/s*ha zu begrenzen ist, so dass gegebenenfalls notwendige Rückhalteflächen bereitzustellen wären. Außerdem ist eine Vorreinigung gemäß DWA M 153 erforderlich. Sofern im Zusammenhang mit der Niederschlagswasserabführung eine wesentliche Umgestaltung (Ausbau) des plangenehmigten Grabensystems notwendig wird, wäre nach Rücksprache mit der Unteren Wasserbehörde ein Planänderungsverfahren durchzuführen. Die Beseitigung des anfallenden Niederschlagswassers ist in jedem Fall sicherzustellen, bevor der Bebauungsplan beschlossen werden kann.

Sofern betroffene Gräben den wasserrechtlichen Regelungen unterfallen, sind Anlagen und Aufschüttungen am Gewässer (insbesondere Gewässerquerungen) genehmigungspflichtig nach § 57 NWG. Im Übrigen sind die Vorschriften der Verordnung über die Unterhaltung der Gewässer II. und III. Ordnung für das Gebiet der Region Hannover vom 04.03.2008 zu beachten. Insbesondere können die Abstandsvorschriften gemäß § 6 Abs.1, § 7 Abs.2, § 8 und § 9 (jeweils 5 m) sowie §6 Abs.2 und § 7 Abs.4 (jeweils 1 m) der vorgenannten Verordnung und die Regelungen bezüglich geplanter Neuanpflanzungen bzw. vorgesehener Gehölzbeseitigungen innerhalb eines 5 m breiten Streifens (§ 9 der Unterhaltungsverordnung) betroffen sein. Unter anderem ist zu beachten, dass bauliche Anlagen - außer Einfriedungen - grundsätzlich nur in einem Abstand von mindestens 5 m von der oberen Böschungskante des Gewässers errichtet werden dürfen. Erdauffüllungen oder Abgrabungen und das Ablagern von Holz, Bauschutt, Gartenabfällen und sonstigen Stoffen auf den Anliegergrundstücken sind innerhalb des 5 m breiten Streifens ebenfalls unzulässig.

Einfriedungen entlang der Gewässer müssen einen Abstand von 1 m von der oberen Böschungskante haben und dürfen nicht höher als 1,2 m sein. Geplante Neuanpflanzungen am Gewässer und innerhalb des genannten Streifens von 5 m dürfen nur mit Zustimmung des Unterhaltspflichtigen vorgenommen werden. Die Beseitigung von Gehölzen im Gewässerprofil und innerhalb des angrenzenden Streifens (5 m) bedarf grundsätzlich der Genehmigung der Unteren Wasserbehörde.

Raumordnung

Die Planung ist mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.

Naturschutz

Die Eingriffe in vorhandene Kompensationsflächen sind aus Sicht des Naturschutzes sehr kritisch zu beurteilen. Insbesondere die angestrebte Verkleinerung der Mergelhalde und die Überbauung des Regenwasserteichs sind problematisch. Es handelt sich um festgesetzte Flächen mit Pflanzbindung, die zu erhalten sind.

Auf dem Gelände gibt es zwei Teiche, von denen sich einer als eher naturfern darstellt. Der andere hat sich zu einem Lebensraum entwickelt, der mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit unter den gesetzlichen Biotopschutz des § 30 BNatSchG fällt. Konkrete Angaben zu den vorkommenden Arten und Biotopen sowie gegebenenfalls eine Bestätigung des Schutzstatus wird das noch vorzulegende ökologische Gutachten ergeben. Eine Ausnahmegenehmigung für die Beseitigung des gesetzlich geschützten Biotops wäre nur dann möglich, wenn der Verlust ortsnah ausgeglichen werden kann. Ist das nicht der Fall, wäre nur der Weg über eine naturschutzrechtliche Befreiung denkbar. Diese kann jedoch nicht in Aussicht gestellt werden, weil es an den dafür notwendigen rechtlichen Voraussetzungen fehlt.

Die im rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzten Kompensationsmaßnahmen, die zum Teil auch den Bauflächen des Frachtpostzentrums zugeordnet sind, sind nur zum Teil realisiert. Auch die Flachdächer sind offenbar nicht begrünt. Bei der Eingriffsbilanzierung für die aktuelle Planung ist der Zeitfaktor zu berücksichtigen, das heißt es ist ein Aufschlag für die noch nicht durchgeführten Ausgleichsmaßnahmen zu berechnen, um den Zeitraum abzubilden, in dem sie ihre Funktion für Natur und Landschaft nicht erfüllt haben. Die zusätzlichen Maßnahmen sollten möglichst unmittelbar an die schon festgesetzten angrenzen. Außerdem müssen sie umgehend hergestellt werden, um das Kompensationsziel überhaupt erreichen zu können.

BUND, Schreiben vom 12.07.2013

Die Planung sieht zum einen vor, dass der östliche derzeit offen ausgestaltete Graben zum Teil verrohrt und als Betriebsfläche genutzt werden soll. Eine Geländebegehung am04.01.2013 zeigt, dass die Gräben in dem intensiv ackerbaulich und gewerblich genutzten Landschaftsraum aufgrund des anstehenden Mergels einen bedeutenden Lebensraum für seltene standorttypische Tier- und Pflanzenarten darstellen. In den Gräben im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 1581 wurden unter anderem die Salz-Bunge (Samolus valerandi, RL Nds: stark gefährdet), die Gelb-Segge (Carexflava agg.), die Blaugrüne Segge (Carex flacca) und der

Mücken-Händelwurz (Gymnadenia conopsea, RL Nds: gefährdet) festgestellt. Das Gelände des Frachtpost-Zentrums konnte leider nicht betreten werden. Es ist aber davon auszugehen, dass auch dort seltene, standorttypische und gefährdete Pflanzenarten anzutreffen sind. Die Verrohrung des Grabens bedeutet den vollständigen Verlust dieses Lebensraums und wird deshalb von uns abgelehnt. Außerdem ist diese Maßnahme aus Gründen des vorbeugenden Hochwasserschutzes abzulehnen. Durch die Verrohrung des Grabens geht wichtiger Retentionsraum für den Wasserrückhalt im Landschaftsraum verloren.

Im Bezug auf den derzeit geltenden Bebauungsplans Nr. 1581 ist diesbezüglich vielmehr darauf hinzuweisen, dass die vorgesehenen Gräben westlich des Frachtpost-Zentrums bis auf einen Abschnitt gegenüber der Einfahrt des Frachtpost-Zentrums nur zum Teil und in unzureichender Breite (max. 6 m, vorgesehen sind 10 m) hergestellt sind. Außerdem wurde bei der Geländebegehung am 04.01 .2013 festgestellt, dass der öffentliche Grünzug (Plangebietsteil C), der als Ersatzmaßnahme für teilweise schon lange fertig gestellte bauliche Nutzungen (u.a. Verkehrsflächen) vorgesehen ist, noch nicht realisiert ist. Wir fordern daher die vollständige Umsetzung der Festsetzungen des derzeit geltenden Bebauungsplans Nr. 1581.

Desweiteren geht aus den Planungsunterlagen hervor, dass die bisher als Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzten Grundstücksteile reduziert werden sollen. Leider ist den Unterlagen nicht zu entnehmen, welche Bereiche entfernt werden sollen. Dazu diesen Flächen unter anderen ein in Teilen mit Röhricht bewachsener Teich zählt, bestehen gegenüber den Planungsabsichten enorme Bedenken. Röhrichte zählen nach § 30 BNatSchG zu den gesetzlich geschützten Biotopen und stellen einen wichtigen Lebensraum u.a. für wassergebundene Vogelarten dar. Desweiteren konnten bei der Geländebegehung am04.07.2013 im Geltungsbereich des Bebauungsplans 1581, einschließlich dem als private Grünfläche ausgewiesenen Bereich, seltene für den Landschaftsraum typische Pflanzenarten festgestellt werden. Hierzu zählen unter anderem der Große Wiesenknopf (Sanguisorba officinalis, RL Nds: gefährdet), die Knollen-Platterbse (Lathyrus tuberosus,RL Nds: Vorwarnliste), das Raukenblättrige Greiskraut (Senecio erucifolius), der Bienen-Ragwurz (Ophrys apifera, RL Nds: gefährdet) und die Wiesen-Schlüsselblume (Primula veris, RL Nds: Vorwarnliste). Es ist davon auszugehen, dass sich solche Pflanzenarten auch auf dem Gelände des Frachtpost-Zentrums befinden. Da die Versiegelung zum vollständigen Verlust dieser Lebensräume führt, wird eine derartige Maßnahme auf dem Gelände des Frachtpost-Zentrums von uns abgelehnt. Da das Gelände nicht betreten werden konnte und die neu zu versiegelnden Grundstücksteile in den Planungsunterlagen nicht ausreichend konkretisiert sind, ist eine abschließende Beurteilung nicht möglich.

Im weiteren Planungsverlauf sollten im Rahmen der Umweltprüfung eine Begutachtung der Freiflächen im Änderungsbereich des Bebauungsplans bezüglich des Vorkommens geschützter Arten (Pflanzen, Vögel) und Lebensräume vorgenommen werden. Außerdem sollte das Vorkommen von Schmetterlingen in dem Änderungsbereich des Bebauungsplans geprüft werden, da die derzeit vorhandenen Strukturen auf dem als private Grünfläche ausgewiesenen Bereich als möglicher Lebensraum besonders geeignet sind.

Zusammengefasst stellen wir folgende Forderungen auf:

- Verzicht auf die Verrohrung des östlich des Frachtpost-Zentrums gelegenen Grabens
- Herstellung und Nachbesserung der westlich des Frachtpost-Zentrums befindlichen Gräben gemäß den Festsetzungen des derzeit geltenden Bebauungsplans Nr. 1581 (Breite 10 Meter)
- Herstellung des öffentlichen Grünzugs (Plangebietsteil C) gemäß den Festsetzungen des derzeit geltenden Bebauungsplans Nr. 1581
- Konkretisierung der Grundstücksteile des Frachtpost-Zentrums, die derzeit als Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt sind und jetzt reduziert werden sollen
- Durchführung einer Kartierung der Artengruppen Pflanzen Vögel und Schmetterlinge sowie der Lebensräume im Änderungsbereich des Bebauungsplans Nr. 1581, 1. Änd.

Die **Ausgleichsberechnung** wird entsprechend dem Ratsbeschluss vom 04.05.2006 (Drucksache Nr. 0576/2006) der Beschlussdrucksache beigefügt.

Eingriffsbewertung B-Plan Nr. 1581, 1. Änderung "Frachtpostzentrum"

	Biotoptyp/ Nutzung	**Fläche (m²)**	**Faktor (Pkt./m²)**	**Bewertung (Pkt.)**
Bestand:				
	Fläche gesamt	155.056		
	Bereich Postbetriebsgelände PZ /GI	92.969		
	davon			
	GI-Fläche, überbaubarer Grundstücksteil - 80 %/ versiegelt	74.375	0,01	744
	davon nicht überbaubare Fläche - 20%	18.594		
	davon			
	Grünfläche - Flächen mit Pflanzbindungen	12.371	0,65	8.041
	Grünfläche/ Löschteich/ Röhricht/ Gehölzbestand/ Scherrasen	1.585	0,50	**793**
	Regenrückhaltebecken/ Biotop nach § 30 BNatSchG	4.638	1,00	**4.638**
	Teilsumme PZ			*14.215*
	Bereich MechZB/ GE2 incl. Zukaufsfläche Willenbrock	32.169		
	davon Grünfläche - 20 % (z.T. mit Pflanzbindungen)	6.434	0,65	4.182
	davon GI-Fläche, versiegelbarer Grundstücksteil - 80 %/	25.735	0,01	257
	Teilsumme GE - geplante MechZB			*4.439*
	sonstige Flächen			
	Regenwassergraben Nord + Ost/ Temporäres Gewässer (entlang B 65)	5.561	0,80	4.449
	Private Grünfläche/ Ausgleichsfläche/ Mergelhalde	14.939	0,65	9.710
	Regenwassergraben Ost/ Temporäres Gewässer/ Teil Nord - RL Arten	2.552	0,80	2.042
	Regenwassergraben Ost/ Temporäres Gewässer/ Teil Süd - ohne RL-Arten	1.276	0,45	574
	Gehölzstreifen Ost	1.640	0,70	1.148
	Gehölzstreifen Bestand (Höversche Straße)	900	0,01	9
	Regenwassergraben Mitte / Temporäres Gewässer (derzeit nicht realisiert)	3.050	0,45	1.373
	Teilsumme sonstige Flächen			*19.304*
	Summe Bestand			**37.959**

Planung				
	Fläche gesamt	155.056		
	davon			
	GI-Fläche gesamt	127.398		
	davon			
	GI-Fläche, versiegelbarer Grundstücksteil - 95 %	121.028	0,01	1.210
	versiegelungsoffene Fläche - 5%	6.370		
	davon			
	Grünfläche mit Pflanzbindungen - Erhalt (Gehölzstreifen Ost)	1.640	0,70	1.148
	Grünfläche mit Pflanzbindungen	3.018	0,65	1.962
	sonstige versiegelungsoffene Grünfläche (Scherrasen)	1.182	0,35	414
	Regenwassergraben Ost/ Temporäres Gewässer	530	0,45	239
	Zwischensumme	*127.398*		*4.972*
	sonstige Flächen			
	Bereich RRB neu	7.757		
	davon			
	Löschteich/ Röhricht/ Grünfläche	1.125	0,50	563
	Regenrückhaltebecken/ naturnah ausgestaltet	5.000	1,00	5.000
	Grünfläche - Scherrasen, Schotterrasen	632	0,35	221
	Gehölzanpflanzung	1.000	0,50	500
	Zwischensumme	*7.757*		*6.284*
	Regenwassergraben Nord + Ost/ Temporäres Gewässer (entlang B 65)	5.561	0,80	4.449
	Private Grünfläche/ Ausgleichsfläche/ Mergelhalde	14.340	0,65	9.321
	Zwischensumme			*13.770*
	Anpflanzung von Laubbäumen (je Laubbaum 20 WE)	72		1.440
	Summe Planänderung			**26.466**
	Defizit:			**11.493**

Die Differenz von 11.493 Wertpunkten bildet den Kompensationsrestbedarf um die Beeinträchtigungen rechnerisch auszugleichen. Diese werden durch die Waldentwicklungsfläche im Bereich Kuhhirtenwiese in einer Größe von insgesamt 22.730 m² und die Anlage eines Stillgewässers im Bereich Stehbrink in einer Größe von 9.366 m² ausgeglichen.

Anlage aufgestellt, 61.13, 30.12.2014